

Vertragsbedingungen zum Vermögensdepot

Hinweis: Diesen Vertragsbedingungen wird wegen einer besseren Lesbarkeit und wegen der Kürze die männliche Wortform zugrunde gelegt.

1. Konto-/Depotvertrag

Die MLP Banking AG (nachfolgend „MLP“) eröffnet ein Depot und ein Konto (nachfolgend „Liquiditätskonto“) für den Kunden. Die für den Kunden erworbenen Finanzinstrumente bzw. Wertpapiere (auch, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind), insbesondere Investmentfondsanteile (Anteile an Investmentvermögen, die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden), Inhaber-, Order-, Namensschuldverschreibungen, Genussscheine, Zertifikate und Aktien werden – sofern sie dafür zugelassen sind – in Girosammelverwahrung genommen. Finanzinstrumente und Wertpapiere werden im Folgenden einheitlich „Wertpapiere“ genannt. Es können alle gemäß der jeweils aktuellen Vermögensdepotliste (aktuell im Vermögensdepot empfohlene Fonds) sowie der historischen Vermögensdepotlisten (ehemals empfohlene Fonds, die aktuell nicht mehr empfohlen werden, nachfolgend als „historische Fonds“ bezeichnet) vertriebenen Wertpapiere (nachfolgend „selektierte Fonds“) im Depot verwahrt werden. Daneben können auch nicht in den Vermögensdepotlisten aufgeführte und vom Kunden durch Depotübertrag eingelieferte Investmentfonds (nachfolgend „nicht selektierte Fonds“) im Depot verwahrt werden. Ausgenommen hiervon sind nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika gegründete Investmentfonds. Grundsätzlich dient das Liquiditätskonto als Verrechnungskonto für das Vermögensdepot. Das Guthaben wird variabel verzinst. Der jeweils gültige Zinssatz ist dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis der MLP zu entnehmen. Für Guthaben auf dem Liquiditätskonto kann ein Verwahrtgelt anfallen. Die Höhe des Verwahrtgelts wird im Preis- und Leistungsverzeichnis bekanntgegeben. Das Preis- und Leistungsverzeichnis kann über den MLP Berater bzw. den Kundenservice der MLP Banking AG angefordert werden. Darüber hinaus kann es auch unter www.mlp-banking.de eingesehen werden. Das Liquiditätskonto darf nicht für Zwecke des allgemeinen Zahlungsverkehrs verwendet werden.

2. Anlagevarianten

Es können ausschließlich Wertpapiere, die in der aktuellen Vermögensdepotliste aufgeführt sind, erworben werden. Kunden, die historische Fonds im Bestand haben, können abweichend davon auch diese im Rahmen von Zuzahlungen und Umschichtungen kaufen. Über die Zusammensetzung der Vermögensdepotliste entscheidet MLP. Die Vermögensdepotlisten können beim MLP Berater bzw. beim Kundenservice der MLP Banking AG eingesehen bzw. angefordert werden. Die

aktuelle Vermögensdepotliste bestimmt, welche Wertpapiere im Rahmen des Überlaufkonzeptes eingesetzt werden können. Abweichend davon können bereits bestehende Überlaufkonzepte für historische Fonds beibehalten werden.

3. Berichterstattung

Der Kunde erhält kalendervierteljährlich, jeweils zum Quartalsende, eine detaillierte Aufgliederung und einen Bericht über die Zusammensetzung, die Bewertung und die Entwicklung des Vermögens sowie die erbrachten Dienstleistungen und Transaktionen (nachfolgend „MLP Reporting“). Wurde mit MLP vereinbart, dass das MLP Reporting elektronisch über den MLP Financepilot zur Verfügung gestellt wird, werden die entsprechenden Dokumente allen Konto-/Depotinhabern, die über einen entsprechenden Online-Zugang verfügen, bereitgestellt. Wurde der postalische Versand des MLP Reportings beauftragt, erfolgt dieser an den ersten im Antrag genannten Konto-/Depotinhaber.

4. Konto-, Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Informationen

Das Liquiditätskonto wird in laufender Rechnung gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MLP geführt (Kontokorrentkonto), sofern keine abweichende Regelung besteht. MLP erteilt mindestens zum Ende eines Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss zum Liquiditätskonto und einen Depotauszug. Konto-/Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse, Fondsinformationen (z. B. Änderung der Anlagestrategie, Änderung der Vertragsbedingungen von Fonds) und sonstige Mitteilungen werden nur dem ersten im Antrag genannten Konto-/Depotinhaber übermittelt. Der erste Konto-/Depotinhaber hat Vollmacht zur Prüfung und Genehmigung von Konto-/Depotauszügen, Rechnungsabschlüssen und sonstigen Mitteilungen für den zweiten Konto-/Depotinhaber (auch durch Unterlassen im Sinne von AGB Nr. 7(2) rechtzeitiger Einwendungen). Wurde mit MLP vereinbart, dass Kontoauszüge, Anlagen, Rechnungsabschlüsse, Fondsinformationen und sonstige Kundenmitteilungen elektronisch über den MLP Financepilot zur Verfügung gestellt werden, werden die entsprechenden Dokumente allen Konto-/Depotinhabern, die über einen entsprechenden Online-Zugang verfügen, bereitgestellt. In diesem Fall hat jeder Konto-/Depotinhaber Vollmacht zur Prüfung und Genehmigung (auch durch Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen) der oben genannten Dokumente für den jeweils anderen Konto-/Depotinhaber.

5. Bedingungen Gemeinschaftskonten/-depots (Oder-Konten)

5.1. Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Konto-/Depotinhaber darf über die Konten/Depots ohne Mitwirkung der anderen Konto-/Depotinhaber verfügen und zu Lasten der Konten/Depots alle mit der Depotführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist:

- a) Erteilung und Widerruf von Vollmachten: Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Konto-/Depotinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Konto-/Depotinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist MLP unverzüglich möglichst in Schriftform, zumindest in Textform, zu informieren.
- b) Auflösung der Konten/Depots: Eine Auflösung der Konten/Depots kann nur durch alle Konto-/Depotinhaber gemeinschaftlich erfolgen.

5.2. Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftskonten/-depots haften die Konto-/Depotinhaber als Gesamtschuldner, d. h., MLP kann von jedem einzelnen Konto-/Depotinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

5.3. Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Konto-/Depotinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Konto-/Depotinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft MLP gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist MLP unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich, zumindest aber in Textform, zu unterrichten. Sodann können alle Konto-/Depotinhaber nur noch gemeinsam über die Konten/Depots verfügen.

5.4. Regelung für den Todesfall eines Konto-/Depotinhabers

Nach dem Tod eines Konto-/Depotinhabers bleiben die Befugnisse des/der anderen Konto-/Depotinhaber/s unverändert bestehen. Der/Die überlebende/n Konto-/Depotinhaber kann/können ohne Mitwirkung des Erben oder der Erbengemeinschaft die Konten/Depots auflösen, sofern dies vor dem Erbfall möglich gewesen wäre. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben oder durch die Erbengemeinschaft wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht dem Erben oder der Erbengemeinschaft zu. Widerruft der Erbe oder die Erbengemeinschaft, bedarf jede Verfügung über die Konten/Depots der Mitwirkung des oder der weiteren Verfügungsberechtigten und sämtliche Konto-/Depotinhaber können nur noch gemeinschaftlich mit dem Erben oder der Erbengemeinschaft über die Konten/Depots verfügen.

6. Auftragsausführungen

6.1. Allgemeines

Kundenaufträge (insbesondere Kauf, Verkauf, Umschichtung) müssen möglichst schriftlich, zumindest in Textform, erteilt werden. Dies kann u. a. über den MLP Financepilot oder per Fax erfolgen. Sie müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfra-

gen zur Folge haben. Auf damit einhergehende Verzögerungen wird hingewiesen. Kauf- und Verkaufsaufträge des Kunden, die bis zehn Uhr eines Geschäftstages im Sinne des Preis- und Leistungsverzeichnisses bei MLP eingehen, werden binnen zwei Geschäftstagen an die Emittentin, den Vertragspartner oder die Börse weitergeleitet. Der Geschäftstag, an dem der Auftrag eingeht, wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Aufträge, die nach zehn Uhr eingehen, werden so behandelt, als ob sie bis zehn Uhr des folgenden Geschäftstages eingehen würden. Sofern die Erstellung der aufsichtsrechtlich geforderten Unterlagen erst nach Auftragserteilung durch den Kunden (z. B. bei Auftragserteilung durch freien Auftrag, Fax, Briefpost, Überweisung) möglich ist, verlängert sich die Weiterleitung der Kauf- und Verkaufsaufträge an die Emittentin, den Vertragspartner oder die Börse. Bei Übermittlung der aufsichtsrechtlich geforderten Unterlagen in den digitalen Posteingang des Kunden (elektronisches Postfach/Postbox bei der MLP Banking AG) beträgt die Verlängerung der Weiterleitungsfrist einen Tag, bei Übermittlung per Briefpost vier Tage. Der Kauf und Verkauf von ETFs erfolgt nicht über die Börse. Eine Auftragsbestätigung wird dem Kunden nicht erteilt. Es können mehrere Kundenaufträge (Kauf- und Verkaufsaufträge) zusammengelegt werden.

6.2. Einzahlungen/Wertpapierkauf

Für jeden Wertpapierkauf ist vom Kunden ein Kaufauftrag (Kauforder) zu erteilen. Der Kaufauftrag enthält bei Investmentfonds (a) den Namen und/oder die Wertpapierkennnummer (WKN) des gewünschten Wertpapiers und (b) den zu investierenden Betrag. Der Kaufauftrag enthält bei sonstigen Wertpapieren (a) den Namen und/oder die WKN des gewünschten Wertpapiers und (b) den zu investierenden Betrag bzw. die gewünschte Anzahl von Stücken bzw. den Nennwert. Einzahlungen erfolgen mittels Lastschriftinzug durch MLP oder durch Überweisung des Kunden. Überweisungen auf das Liquiditätskonto werden dann als Kaufaufträge für entsprechende Wertpapiere behandelt, wenn die Angabe im Verwendungszweck der Überweisung eindeutig als Kaufauftrag gewertet werden kann. Dies setzt voraus, dass der Verwendungszweck die Wertpapierkennnummer des zu erwerbenden Wertpapiers enthält. Überweisungen auf das Liquiditätskonto ohne Angabe eines eindeutigen Verwendungszweckes werden nicht als Kaufauftrag gewertet. Im Fall der Überweisung des Anlagebetrages durch den Kunden ist für jedes zu kaufende Wertpapier eine eigene Überweisung zu tätigen. Der maximale Betrag, der mittels Lastschrift eingezogen werden kann, ist dem Preis- und Leistungsverzeichnis der MLP zu entnehmen. Besteht ein gültiger Kaufauftrag und wird eine damit verbundene Lastschrift zurückgegeben, kann MLP den Auftrag ebenfalls rückabwickeln (durch Veräußerung der zuvor erworbenen Wertpapiere). Ist der aktuelle Verkaufspreis niedriger als der Kaufkurs, so geht diese Differenz zu Lasten des Kunden. Die Kosten der Rückgabe einer Lastschrift bei gültigem Kaufauftrag kann MLP dem Kunden weiterbelasten. Soweit die Einzahlung für Investmentfondsanteile nicht zum Erwerb ganzer Fondsanteile ausreicht, wird dem Kunden ein entsprechender Bruchteil von Anteilsrechten gutgeschrieben. Für jeden Wertpapierkauf (Einzahlung) ist ein Mindestanlagebetrag erforderlich. Der Mindestanlagebetrag kann dem Preis- und Leistungsverzeichnis der MLP entnommen werden. Zuzahlungen sind

jederzeit möglich, soweit sie mindestens in Höhe des jeweils gültigen Mindestanlagebetrags für Zuzahlungen erfolgen. Nicht selektierte Fonds können nicht erworben werden.

6.3. Sparplan

Sparpläne können nur mittels Lastschriftinzug getätigt werden. Einrichtung, Löschung und Änderung von Sparplänen müssen MLP drei Geschäftstage (im Sinne von 6.1.) vor dem jeweiligen Einzugstermin vorliegen. Später eingehende Aufträge werden für den darauf folgenden Einzugstermin berücksichtigt. Sparpläne sind mit einer Mindestrate zu besparen, deren Höhe dem Preis- und Leistungsverzeichnis der MLP entnommen werden kann. Besteht ein gültiger Sparplan und wird eine damit verbundene Lastschrift zurückgegeben, kann MLP den Auftrag ebenfalls rückabwickeln (durch Veräußerung der zuvor erworbenen Wertpapiere). Ist der aktuelle Verkaufspreis niedriger als der Kaufkurs, so geht diese Differenz zu Lasten des Kunden. Die Kosten der Rückgabe einer Lastschrift bei gültigem Sparplan kann MLP dem Kunden weiterbelasten. Für nicht selektierte Fonds kann kein Sparplan eingerichtet werden.

6.4. Auszahlungen/Wertpapierverkauf

Der Verkaufsauftrag enthält bei Investmentfonds (a) den Namen und/oder die WKN des zu verkaufenden Investmentfonds und (b) den gewünschten zu erlösenden Betrag in Euro oder die zu verkaufende Stückzahl. Der Verkaufsauftrag enthält bei sonstigen Wertpapieren (a) den Namen und/oder die WKN des zu verkaufenden Wertpapiers und (b) die gewünschte Anzahl von Stücken bzw. den Nennwert. Nach erfolgtem Verkauf der Wertpapiere wird der Auszahlungsbetrag auf das vom Kunden genannte Konto überwiesen. Der tatsächliche Auszahlungsbetrag kann durch anfallende Steuern, Entgelte, Kosten, Kursveränderungen und Auslagen vom gewünschten Betrag abweichen. Für jede Auszahlung/jeden Wertpapierverkauf gelten Mindestauszahlungsbeträge. Der Mindestauszahlungsbetrag kann dem Preis- und Leistungsverzeichnis der MLP entnommen werden. Dieser darf im Rahmen von Stückverkäufen unterschritten werden, wenn es sich bei dem Auszahlungs- und Verkaufsauftrag um den Restbestand eines Investmentfonds oder den Bruchstückverkauf im Rahmen von Depotüberträgen oder Kündigungen handelt.

6.5. Auszahlplan

Bei einem Auszahlplan werden in regelmäßigen Abständen Wertpapierverkäufe getätigt und Auszahlungen an den Kunden erbracht. Die Einrichtung eines Auszahlplans setzt voraus, dass der aktuelle Bestand des betreffenden Wertpapiers zum Zeitpunkt des Eingangs des Kundenauftrages auf Einrichtung eines Auszahlplans dem von der MLP vorgegebenen Mindestbestand für die Einrichtung von Auszahlplänen entspricht. Für den Auszahlplan gelten Mindestraten (Euro). Der Mindestbestand und die Höhe der Mindestraten können dem Preis- und Leistungsverzeichnis der MLP entnommen werden. Der Auftrag zum Verkauf der Wertpapiere wird am vom Kunden gewählten (wiederkehrenden) Ausführungstag (Geschäftstag) an die Emittentin, den Vertragspartner oder die Börse weitergeleitet. Nach erfolgtem Verkauf der Wertpapiere wird der Auszahlungsbetrag auf das vom Kunden genannte Konto überwiesen. Der tatsächliche Auszahlungsbetrag kann durch anfallende Steuern, Entgelte, Kosten, Kursveränderungen und Auslagen

vom gewünschten Betrag abweichen. Einrichtungen, Löschungen und Änderungen von Auszahlplänen müssen MLP zwei Geschäftstage (im Sinne von 6.1.) vor dem jeweiligen Ausführungstermin vorliegen. Andernfalls werden sie für den darauf folgenden Ausführungstermin berücksichtigt. Der Auszahlplan endet, wenn kein ausreichender Bestand für den Verkauf des entsprechenden Wertpapiers im Depot vorhanden ist. Für nicht selektierte Fonds kann kein Auszahlplan eingerichtet werden.

6.6. Überlaufkonzept

Beim Überlaufkonzept werden Einzahlungen zunächst bis zur vereinbarten Höhe (nachfolgend „Überlaufgrenze“) in ein vom Kunden ausgewähltes Wertpapier investiert (nachfolgend „Überlauffonds“). Die Mindestüberlaufgrenze kann dem Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden. Wird die Überlaufgrenze insbesondere durch Einzahlungen (Wertpapierzukäufe), Depotüberträge oder Kurssteigerungen des Überlauffonds überschritten, werden Folgeeinzahlungen in die zuvor ausgewählten weiteren Wertpapiere (nachfolgend „Zielfonds“) gemäß der vom Kunden im Überlaufkonzept angegebenen prozentualen Anteile der Zielfonds (nachfolgend „vorgegebene Gewichtung“) investiert, sofern der Fonds mit der kleinsten Gewichtung den Mindestanlagebetrag (im Sinne von 6.2.) erreicht oder überschreitet. Wird dieser Mindestanlagebetrag nicht erreicht, erfolgt die Investition ausschließlich in den Überlauffonds – auch über die Überlaufgrenze hinaus. Wenn der Betrag, um den die Überlaufgrenze überschritten wurde, ausreicht, um bei einer Investition in die Zielfonds den Mindestanlagebetrag für den Zielfonds mit der geringsten Gewichtung zu erreichen oder zu überschreiten, erfolgt eine Umschichtung in alle Zielfonds entsprechend der vorgegebenen Gewichtung (Verkauf des Überlauffonds und anschließende Reinvestition in Anteile der Zielfonds). Fällt der Bestand des Überlauffonds insbesondere durch Auszahlungen (Wertpapierverkäufe), Depotüberträge oder Kursrückgänge unter die Überlaufgrenze, werden Folgeeinzahlungen bis zum Erreichen der Überlaufgrenze wieder in den Überlauffonds investiert. Der Kunde kann jederzeit die Veränderung der Überlaufgrenze oder die Löschung des Überlaufkonzeptes beauftragen. Durch eine Löschung bleibt der angesparte Bestand der Fonds des Überlaufkonzeptes im Depot unberührt. Für nicht selektierte Fonds kann kein Überlaufkonzept eingerichtet werden.

7. Abrechnungen bei Investmentfondsanteilen

MLP rechnet beim Kauf von Investmentfondsanteilen gegenüber dem Kunden den Ausgabepreis ab. Der Ausgabepreis enthält den sog. Ausgabeaufschlag. Der jeweilige Ausgabeaufschlag kann dem zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Verkaufsprospekt des Investmentfonds bzw. der sog. Basisinformationen (PRIIP) des Investmentfonds entnommen werden. Bei einem Verkauf von Investmentfondsanteilen rechnet MLP gegenüber dem Kunden den Rücknahmepreis ab. MLP legt bei der Abrechnung gegenüber dem Kunden das Kursdatum zugrunde, auf dessen Basis auch die Abrechnung der MLP mit der jeweiligen Investmentfondsgesellschaft, dem Vertragspartner oder der Börse erfolgt.

8. Einlieferungen und Auslieferungen effektiver Stücke

Einlieferungen und Auslieferungen effektiver Stücke von Wertpapieren sind nicht möglich.

9. Depotüberträge

Ein Depotübertrag von Wertpapieren aus einem anderen Depot in das Vermögensdepot ist nur möglich, wenn es sich um selektierte Fonds oder nicht selektierte Fonds (**ausgenommen nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika gegründete Investmentfonds**) handelt. Der Mindesteinlieferungsbetrag je Wertpapierposition (gemessen am Gegenwert in Euro) für nicht selektierte Fonds kann dem Preis- und Leistungsverzeichnis der MLP entnommen werden. Ein Übertrag von Wertpapieren in ein anderes Depot ist möglich und wird unverzüglich nach Eingang des Auftrages bei MLP ausgeführt. Verbleiben ausschließlich Bruchteilrechte, werden diese veräußert und der Gegenwert auf das vom Kunden benannte Konto überwiesen.

10. Umschichtungen und Fondswechsel

10.1. Umschichtungen

Der Kunde kann im Rahmen des Vermögensdepots jederzeit Teil- oder Gesamtbestände eines Wertpapiers in ein oder mehrere andere Wertpapiere der aktuellen Vermögensdepotliste umschichten (nachfolgend „**Umschichtung**“). Die Umschichtung erfolgt durch Verkauf des bereits vorhandenen Wertpapiers und anschließende Reinvestition des Verkaufserlöses durch Kauf der gewünschten Wertpapiere. Es können keine Umschichtungen in nicht selektierte Fonds vorgenommen werden. Regelmäßige Umschichtungen werden ausgeführt, wenn zum Ausführungstermin ein ausreichender Bestand im zu verkaufenden Wertpapier vorhanden ist. Reicht der Bestand zur Ausführung der Umschichtung in ein oder mehrere Wertpapiere nicht aus, wird die gesamte Umschichtung so lange ausgesetzt, bis ein ausreichender Bestand zur Verfügung steht. Eine regelmäßige Umschichtung endet mit Ablauf des letzten Ausführungstermins bzw. nach dreimaliger aufeinanderfolgender Nichtausführung wegen eines nicht ausreichenden Bestandes.

10.2. Fondswechsel

Der Kunde kann im Rahmen des Vermögensdepots jederzeit den gesamten Bestand eines oder mehrerer Wertpapiere (unter Übertragung bestehender Spar- und Auszahlpläne) in andere Wertpapiere der aktuellen Vermögensdepotliste wechseln (nachfolgend „**Fondswechsel**“). Der Fondswechsel erfolgt durch Verkauf aller Anteile der bereits vorhandenen Wertpapiere und anschließende Reinvestition des Verkaufserlöses durch Kauf der gewünschten Wertpapiere. Bestehende Spar- und Auszahlpläne werden auf das gewünschte neue Wertpapier übertragen. Handelt es sich bei dem zu verkaufenden Wertpapier um einen Fonds im Rahmen des Überlaufkonzeptes oder steht er in Zusammenhang mit einer regelmäßigen Umschichtung, so wird dieses Wertpapier durch das gewünschte Wertpapier ersetzt. Es kann kein Fondswechsel in nicht selektierte Fonds vorgenommen werden.

11. Ausschüttungen

Soweit Investmentfonds ausschütten, werden die Ausschüttungen – gegebenenfalls unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – automatisch in Anteile des betreffenden Investmentfonds wieder angelegt, wenn der Mindestanlagebetrag (im Sinne von 6.2.) erreicht oder überschritten wird. Sollte der Mindestanlagebetrag nicht erreicht werden, verbleibt die Ausschüttung auf dem Liquiditätskonto. Die Wiederanlage erfolgt ohne Berechnung eines Ausgabeaufschlags. Bei nicht selektierten Fonds werden Ausschüttungen nicht wieder angelegt und verbleiben auf dem Liquiditätskonto.

12. Steuerlich veranlasste Buchungen

12.1. Steuereinbehalt

Soweit gesetzlich vorgesehen, nimmt MLP den Kapitalertragsteuerabzug und den Einbehalt der Vorabpauschale für Rechnung des Kunden vor. Dabei behält MLP die auf den Ertrag bzw. die auf die Pauschale entfallende Kapitalertragsteuer, den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer ein und führt diese an das zuständige Finanzamt ab.

12.2. Steuererstattungen

Im Rahmen der Kapitalertragsteuer gegebenenfalls ausgelöste Steuererstattungen verbleiben auf dem Liquiditätskonto.

12.3. Steuernachbelastungen

Zur Deckung von gegebenenfalls durch nachträgliche Änderungen der steuerlichen Bemessungsgrundlagen (z. B. unterjähriger Kundenauftrag zu Einbehalt und Abführung der Kirchensteuer) oder Stornierungen von fehlerhaften Buchungen an das Finanzamt abzuführenden Beträgen werden diese zunächst mit einem Guthaben auf dem Liquiditätskonto verrechnet. Kann der Betrag dadurch nicht vollständig ausgeglichen werden oder ist kein Guthaben vorhanden, ist MLP berechtigt, Wertpapiere in entsprechender Höhe zu veräußern. Der Verkauf erfolgt aus dem Fonds mit dem geringsten Ausgabeaufschlag. Haben mehrere Fonds den gleichen Ausgabeaufschlag, dann erfolgt der Verkauf aus dem Fonds mit dem höchsten Bestand (Ausnahme: selektierte Investmentfonds ohne Ausgabeaufschlag werden gegenüber ETFs bevorzugt herangezogen, auch wenn der Bestand an ETFs größer ist). Nicht selektierte Fonds bleiben bei dieser Auswahl unberücksichtigt. Sind selektierte Fonds nicht (oder nicht in ausreichender Höhe) im Depot enthalten, ist MLP berechtigt, (auch) nicht selektierte Fonds zur Deckung der Steuernachbelastung zu verkaufen.

13. Entgeltregelungen

Das jeweils zu entrichtende Entgelt ist dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis von MLP zu entnehmen. Das Preis- und Leistungsverzeichnis kann über den MLP Berater bzw. den Kundenservice der MLP Banking AG angefordert werden. Darüber hinaus kann es auch unter www.mlp-banking.de eingesehen werden. MLP ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Entgelte bei Fälligkeit mit einem Guthaben auf dem Liquiditätskonto zu verrechnen. Kann das Entgelt dadurch nicht ausgeglichen werden oder ist kein Guthaben vorhanden, ist MLP berechtigt, das Entgelt durch Verkauf von Wertpa-

pieren in entsprechender Höhe zu begleichen. Der Verkauf erfolgt aus dem Fonds mit dem geringsten Ausgabeaufschlag. Haben mehrere Fonds den gleichen Ausgabeaufschlag, dann erfolgt der Verkauf aus dem Fonds mit dem höchsten Bestand (Ausnahme: selektierte Investmentfonds ohne Ausgabeaufschlag werden gegenüber ETFs bevorzugt herangezogen, auch wenn der Bestand an ETFs größer ist). Nicht selektierte Fonds bleiben bei dieser Auswahl unberücksichtigt. Sind selektierte Fonds nicht (oder nicht in ausreichender Höhe) im Depot enthalten, ist MLP berechtigt, (auch) nicht selektierte Fonds zur Deckung der Entgelte zu verkaufen. Änderungen der von MLP berechneten Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit MLP im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. den MLP Financepilot), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden.

14. Kommunikation

Die Kommunikation mit MLP, einschließlich aller von MLP zu erhaltenden Dokumente und Informationen, erfolgt in deutscher Sprache per E-Mail, Telefax, Post, Telefon oder über den MLP Financepilot.

15. Vereinbarungen mit Wertpapieremittenten und Investmentgesellschaften über Zuwendungen

15.1. Allgemeines

MLP erhält, neben der Vergütung durch den Kunden, für die Tätigkeit von Wertpapieremittenten (insbesondere Investmentgesellschaften), deren Wertpapiere (insbesondere Investmentfonds) über MLP vertrieben werden, gegebenenfalls Zuwendungen (Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen).

15.2. Vertriebsprovisionen

MLP erhält bei Investmentfonds die Ausgabeaufschläge in voller Höhe als Vertriebsprovision, soweit sie beim Kauf von Investmentfondsanteilen erhoben werden.

15.3. Vertriebsfolgeprovisionen

Bei Investmentfonds werden gegebenenfalls Vertriebsfolgeprovisionen an MLP gezahlt. Die Vertriebsfolgeprovisionen werden von den Investmentgesellschaften aus den jährlichen Verwaltungskosten der einzelnen Investmentfonds entnommen. Die Vertriebsfolgeprovision wird auf Grundlage des bei MLP während eines Kalenderjahres gehaltenen Investmentfondsbestandes ermittelt.

15.4. Höhe der Zuwendungen

Die genaue Höhe der Zuwendungen (sowohl Vertriebs- als auch Vertriebsfolgeprovisionen) hängt von verschiedenen Faktoren ab. Hierzu gehören die Art des Wertpapiers, der mit dem jeweiligen Wertpapieremittenten vereinbarte Vergütungssatz, teilweise die Haltedauer des jeweiligen Wertpapiers im Depot und teilweise das vertriebene Gesamtvolumen des Wertpapiers.

15.5. Herausgabe nicht geschuldet

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass MLP diese Zuwendungen annimmt und behält. Eine Herausgabe dieser Zuwendungen an den Kunden wird von MLP nicht geschuldet. Dies gilt nicht, sofern der Kunde und MLP eine hiervon abweichende Vereinbarung treffen.

15.6. Umgang mit Interessenkonflikten

MLP hat Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt, die der Erbringung der Leistungen für den Kunden zugrunde liegen. Weitere Einzelheiten können diesen Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten entnommen werden. Auf Wunsch werden dem Kunden weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen, insbesondere zu Zuwendungen, mitgeteilt.

15.7. Kostenerstattungen durch Wertpapieremittenten

MLP entstehen im Rahmen der Wertpapierabwicklung, -verwahrung und -verwaltung Kosten in Form von Entgelten und Gebühren. Zum Ausgleich dieser Kosten erhält MLP ggf. Kostenerstattungen von Wertpapieremittenten. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass MLP diese Kostenerstattungen annehmen und behalten darf. Eine Herausgabe dieser Kostenerstattungen an den Kunden wird von MLP nicht geschuldet. Der Kunde und MLP vereinbaren, dass die MLP obliegenden Pflichten nach § 666 BGB (Auskunfts- und Rechenschaftspflicht) in Bezug auf diese Kostenerstattungen MLP gegenüber erlassen werden.

16. Beendigung der Geschäftsverbindung

Die Geschäftsverbindung kann von beiden Seiten jederzeit möglichst schriftlich, zumindest in Textform, beendet werden. Die Kündigung erfolgt für den Kunden ohne Einhaltung einer Frist, für MLP unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten. Die zu diesem Zeitpunkt in dem Depot befindlichen Wertpapiere werden mit Beendigung des Vermögensdepots nach Wahl des Kunden entweder, soweit möglich, veräußert oder auf ein von ihm benanntes Depot übertragen, wobei im Fall der Übertragung verbleibende Bruchteilsrechte veräußert und der Erlös überwiesen wird. Im Fall der Veräußerung wird der Euro-Gegenwert, gegebenenfalls nach Abzug von Kosten, Entgelten und Steuern, auf das Liquiditätskonto gebucht und anschließend unverzüglich auf das vom Kunden benannte Konto überwiesen. Zum Zeitpunkt der Kündigung schwebende Geschäfte werden von der Kündigung nicht berührt. Sie sind unverzüglich abzuwickeln. Bei minderjährigen Depot-/Kontoinhabern bedarf es einer Kündigungserklärung durch alle gesetzlichen Vertreter.

17. Haftung

Für den wirtschaftlichen Erfolg des Vermögensdepots übernimmt MLP keine Gewähr. MLP verwahrt die Vermögensteile im Rahmen des Vermögensdepots entsprechend der vom Kunden gewählten Wertpapiere. MLP überwacht jedoch nicht die Tätigkeiten der Investmentgesellschaften oder Wertpapieremittenten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten, zum Beispiel durch die Verletzung von Mitwirkungspflichten oder durch Falschangaben, zum Entstehen eines Schadens

beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang MLP und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

18. Änderungen der Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit MLP im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. MLP Financepilot), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden.